

Wir sagen: Catilina setzte in die Lotterie, er that alles, was zum Abschlusse des Spielvertrages nöthig ist, er bezeichnete die Nummern, zahlte den Einsatz und nahm den Lotterieschein in Empfang, und hatte dabei die Absicht, dem Staate zu restituiren. Er hatte also bei Schließung des Glücksvertrages die Absicht, mittelst der durch den Glücksvertrag erlangten *spes lucri* zu restituiren. Diese Absicht schließt den zur Giltigkeit des Glücksvertrages nothwendigen Consens nicht aus, sondern setzt ihn voraus. Er hatte ja die Absicht, den mit dem Staate giltig, also mit gegenseitigem Consens geschlossenen Glücksvertrag hinterher in einen neuen Vertrag zu verändern, wozu er den Consens des Staates präsumiren konnte. Daß er dieß später nicht that, sondern die Ziehung abwartete, spricht um so mehr dafür, daß er den zur Schließung des Glücksvertrages nöthigen Consens leistete, da er nebenbei doch auch die Absicht hatte, das Glück zu versuchen.

St. Florian.

Professur Josef Weiß.

V. (David und Bethsabée: — Ein Ehrethtsfall.)

Als einmal mehrere Geistliche beisammen waren, stellte einer die Frage, ob die Ehe des David mit der Bethsabée nach canonischem Recht als giltig angesehen werden könnte, vorausgesetzt, daß er als katholischer, lediger oder verwitweter Fürst dieselbe geheiratet hätte, nachdem er mit ihr und ihrem Manne, beide als christlich gedacht, dasselbe gethan hätte, was die heilige Schrift (2. Buch d. Kön. Kap. 11) von dem Verhalten Davids gegen Bethsabée und Urias erzählt.

Wie es gewöhnlich geht bei Fragen, die noch nicht endgiltig durch die höchste Autorität entschieden sind, meinte auch in unserm Falle der Eine die Giltigkeit einer solchen Verbindung als Ehe behaupten zu dürfen, während ein Anderer dieselbe bestritt. Welcher von Beiden hat richtig geurtheilt?

Es handelt sich hier offenbar um die Frage, ob der Ehebruch des David mit der Bethsabée in Verbindung mit dem Befehle des David an Joab: „Stellet Urias vorne zum Streite, wo der Kampf am härtesten ist und verlasset ihn, daß er geschlagen werde und umkomme“ (in Folge dessen wirklich auch Urias starb, welchen Joab, als er die Stadt belagerte, an einen Ort stellte, wo er wußte, daß besonders starke Männer waren, da die Männer aus der Stadt herausfielen und gegen Joab stritten und etliche vom Volke der Knechte Davids fielen), ob dadurch das Ehehinderniß des Verbrechens,

näher des durch Gattenmord qualificirten Ehebruches begründet wurde?

Die Anweisung für die geistlichen Gerichte des Kaiserthums Oesterreich in Betreff der Ehefachen sagt im §. 36: „Zwischen zwei Personen, welche mit einander Ehebruch getrieben haben, kann keine Ehe geschlossen werden, wofern dieselben bei Lebzeiten des anderen Gatten einander die Ehe versprochen oder sogar gewagt haben, miteinander thatsächlich eine Ehe zu schließen oder wofern auch nur Ein Theil, um sich mit dem andern verheirathen zu können, dem Gatten, dessen Rechte er durch den Ehebruch verletzt, mit Erfolg nach dem Leben gestellt hat“ („aut quando vel una tantum pars ea intentione, ut cum altera matrimonio jungi queat, in mortem conjugis, ejus jura adulterio violavit, machinata fuerit, effectu secuto“).

In den verschiedenen Lehrbüchern des Eherechtes finden sich aber die genaueren Erklärungen, was betreffs des Ehebruchs und der Nachstellungen nach dem Leben des in seinem Rechte gekränkten Gatten und des Verhältnisses dieser zu jenem erfordert wird, damit das trennende Ehehinderniß des durch Gattenmord qualificirten Ehebruches eintrete.

Kutschker, der dieses Hinderniß im 3. Bande seines Eherechtes behandelt, schreibt auf Seite 417: „Damit der Ehebruch eine Grundlage des *impedimenti criminis* bilde, verlangen die *Canones* a) *ut sit adulterium verum*, nimirum in matrimonio valido; b) *consummatum per copulam perfectam*; c) *formale ex utraque parte*, videlicet, *ut uterque cognoscat, alteram partem esse conjugatam*.“

Diese Erfordernisse waren alle erfüllt bei dem Ehebruche in unserem Falle; denn, vorausgesetzt die Gültigkeit der Ehe des Urias mit der Bethsabee, kann in Betreff der beiden anderen Erfordernisse kein Zweifel sein, weil einerseits dem Könige auf seine Frage: „wer das Weib wäre“, das er im Bade gesehen, berichtet wurde: „daß es Bethsabee sei, die Tochter Eliams, das Weib Urias des Hethiters“; und weil anderseits im folgenden Verse erzählt wird: „Und da sie zu ihm hineingekommen, schloß er bei ihr, sie hatte sich aber kurz vorher gereinigt von ihrer Unreinigkeit und sie kehrte in ihr Haus zurück, nachdem sie die Frucht empfangen hatte. Und sie ließ David sagen und sprach: Ich habe empfangen.“

In Betreff der Nachstellungen nach dem Leben des in seinem Rechte verletzten Gatten, schreibt Kutschker (S. 431): „Der Tod des unschuldigen Gatten muß als nothwendige

natürliche Folge der verbrecherischen That wirklich eingetreten sein.“ Da nun gerade kann sich die Meinungsverschiedenheit in der Beurtheilung unseres Falles ansetzen. Kann man sagen, daß der Tod des Urias „als nothwendige, natürliche Folge der verbrecherischen That“ (eigentlich Befehls) Davids eingetreten sei? Anzunehmen, daß der Kampf dort, wo Joab nach des David Befehl dem Urias seinen Posten angewiesen hatte, derart heftig gewüthet habe, daß daselbst alle Streiter aus dem jüdischen Heere den Tod gefunden haben, nöthigt der biblische Bericht durchaus nicht, wenigstens nicht nach der Vulgata, wo es einfach heißt: „et ceciderunt de populo servorum David“; und da Allioli übersezt „und es fielen etliche von dem Volke der Knechte Davids“, so gibt wahrscheinlich der hebräische Text auch keinen Anhaltspunkt für die Annahme, daß ein Entkommen an dieser Stelle unmöglich gewesen wäre. Demnach scheint es mir zulässig, den Tod des Urias anderen Umständen zuzuschreiben und nicht als die nothwendige natürliche Folge des Befehles Davids anzusehen. Dann müssen wir aber dem Recht geben, der kein trennendes Gehinderniß zwischen David und Bethsabee findet und darum die Ehe derselben unter obigen Voraussetzungen nach canonischem Rechte für gültig erklärt.

Derselbe könnte vielleicht für seine Ansicht auch noch Folgendes geltend machen:

1. Binder in seinem „practischen Handbuch des katholischen Eherechtes für Seelsorger im Kaiserthume Oesterreich“ (1. Ausgabe. 3. Lief. S. 172. Anm.) schreibt: „Es ist an sich klar, daß förmliche Nachstellungen gegen das Leben des Einen Gatten stattgefunden haben müssen (die Gesetzesstellen reden von *machinatio*) und der Tod desselben nicht etwa bloß . . . der Vernachlässigung der nöthigen Hilfeleistung zuzuschreiben sein dürfe.“ — Derselbe könnte dann

2. anführen das Beispiel negativer Cooperation, welches Rutschker nach Dr. Uhrig anführt (S. 432): „Quitprand, dem seine Ehe mit Cornelia, die er als reiche Witwe geheiratet, schon längst zuwider ist, unterhält nebenher ein widerrechtliches Verhältniß mit Anastasia. Eines Tages geht er mit seiner Frau spazieren. Der Weg führt sie einen gefährlichen Steg, von dem Cornelia unversehens hinabstürzt und in den Wellen ertrinkt, aus welchen sie zu erretten Quitprand nur scheinbare Anstrengungen macht. Im Herzen über eine solche unvermuthete Befreiung vom ehelichen Joche froh, wünscht er nun die Anastasia zur Frau zu nehmen.“ — Darf er? Ja.

3. Rutschker findet „die Richtigkeit der nachfolgenden von Dr. Uhlig gegebenen Lösung eines Falles zu bezweifeln.“ (S. 434.) Der Fall ist der: „Hildegard begeht mit Leo, einem Freunde ihres Mannes, einen Ehebruch. Derselbe wiederholt seine Besuche und sagt einmal zu ihr: Wenn du doch, statt mit deinem Manne, mit mir verhehelicht wärest. Hildegard erwidert: Ja freilich, wenn das geschehen könnte. Einige Monate darauf entdeckt ihr Mann Einiges von ihrem geheimen Verständniß mit Leo; es kommt zum Zweikampf und Leo bietet darin Alles auf, über ihn Meister zu werden. In der That stürzte derselbe und stirbt. Kann nun Leo die Hildegard heiraten? Nein; denn es hatte zwar neben dem Ehebruch kein Eheversprechen statt, aber es kam zum Ehebruche der Gattenmord.“

Allerdings bezweifelt Rutschker die Richtigkeit dieser Lösung zunächst wegen Abgang eines anderen Erfordernisses, das erst die Lebensnachstellungen in Verbindung mit dem Ehebruche zu einem trennenden Ehehindernisse macht. Es müssen diese Nachstellungen nämlich geschehen in der Absicht, „um die Ehe zwischen den beiden ehebrecherischen Concumbenten zu ermöglichen“ (Binder I. c. S. 174). David hatte allerdings bei seinem Befehle diese Absicht. Und so muß, wer in seinem Befehle an Joab, wie mir jedoch scheint mit Unrecht, eine Nachstellung (*machinatio*) nach dem Leben des Urias sieht, freilich die Giltigkeit seiner Ehe nach canoniischem Rechte unter den angenommenen Voraussetzungen in Abrede stellen, weil, wenn Nachstellungen in der Absicht, die Verehelichung der Ehebrecher zu ermöglichen, von Seite des einen derselben stattgefunden haben, „es natürlich gleichgiltig ist, ob die Ausführung des Mordes seitens des schuldigen Theils in eigener Person oder durch Helfershelfer (durch Befehl u. s. w.) geschehen.“ (Binder I. c. S. 173).

Noch eine dritte Bedingung stellen die Canonisten auf, damit Ehebruch mit Gattenmord ein trennendes Ehehinderniß begründe, nämlich: Ehebruch und *machinatio* in mortem müssen „während des Bestehens derselben Ehe stattgefunden haben.“ (Schulte, „Handbuch des katholischen Eherechts;“ S. 313. VII.) Denken wir uns den Fall: Die vielumworbene reiche Bauers-tochter Crescentia wendet ihre Gunst einem Mathias zu. Dem will aber ein gewisser Jakob das Glück nicht zu Theil werden lassen, Crescentia heiraten zu können, um so weniger da er weiß, daß diese auch ihm gerade nicht abgeneigt ist, weshalb er in Mathias das einzige Hinderniß seines Glückes sieht. Er weiß denselben in einen Kaufhandel zu verwickeln, in dem er erstochen

wird, jedoch so verschmizt, daß man ihn der Veranlassung des Mordes oder Todschlages nicht beschuldigen kann. Doch seine Erwartung, Crescentia jetzt heiraten zu können, geht nicht in Erfüllung. Sie heiratet einen gewissen Peter. Aber der macht Crescentia recht unglücklich. Da weiß sich ihr Jakob zu nähern und es kommt zum Ehebruch. Nicht lange darnach hat Peter das Unglück auf der Jagd durch Ungeheichlichkeit eines Schützen tödtlich verwundet zu werden, noch am selben Tage stirbt er. Kann jetzt Crescentia den Jakob heiraten? Gewiß; dem Gatten, dessen Rechte er durch den Ehebruch verletzt hat, hat er ja nicht nach dem Leben gestrebt. Darum könnte diese Heirat selbst dann stattfinden, wenn Mathias bereits Ehemann der Crescentia gewesen wäre zu der Zeit, als Jakob ihn mit der Absicht, durch seinen Tod zur Verheichlichung mit jener zu gelangen, in jenen Kaufhandel verwickelte, welcher dem Mathias wirklich das Leben kostete.

Fragen wir schließlich, ob die Ehe Davids mit Bethsabee nach dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche unter den Umständen, wie wir sie angenommen haben, gültig wäre?

Ich meine: Ja; denn § 67 sagt: „Eine Ehe zwischen zwei Personen, die miteinander einen Ehebruch begangen haben, ist ungültig. Der Ehebruch muß aber vor der geschlossenen Ehe bewiesen sein.“ Wie ein Hffzld. v. 6. Dez. 1833 erklärt, kann „der Beweis des Ehebruches durch ein vor einer politischen Behörde, nicht aber durch ein vor dem Seelsorger oder einer geistlichen Behörde abgelegtes Geständniß geführt werden.“

Also das canonische Recht und das N. B. G. kennen den Ehebruch als trennendes Ehehinderniß, aber doch weichen sie von einander bedeutend ab.

Das N. B. G. statuirt den Ehebruch für sich als Ehehinderniß, verlangt aber, daß er vor der Verheichlichung der Ehebrecher bewiesen sei.

Das canonische Recht verlangt nicht den Beweis des Ehebruches, sondern nur das Factum, statuirt dasselbe aber als Ehehinderniß nicht für sich allein, sondern nur, wenn während des Bestandes der durch den Ehebruch verletzten Ehe die Ehebrecher sich ein Eheversprechen gegeben, oder wenn zwei Personen, die sich ein Eheversprechen für den Fall des Todes des andern Gatten gegeben, ehe sie dasselbe ernstlich und förmlich zurückgenommen hatten, einen Ehebruch begehen; — oder wenn während einer und derselben Ehe zwei Personen sich durch Ehebruch verheichlichen und vorher oder darnach mit einander that-

sächlich eine (freilich rechtlich allezeit ungiltige) Ehe zu schließen gewagt haben, außer es hätte der Ehebruch erst stattgefunden, nachdem vorher eine thatsächliche Ehe wohl wäre abgeschlossen worden, aber auch „eine ernstliche und thatsächliche Aufhebung der stattgehabten sündhaften Bigamie erfolgt, ohne daß eine copula carnalis zwischen den beiden Personen gepflogen worden“ (Binder l. c. S. 170); oder endlich wenn zum Ehebruch noch Gattenmord tritt, wie schon ausgeführt worden ist, wobei jedoch nicht ein Zusammenwirken beider ehebrecherischer Personen zum Gattenmord nothwendig ist, sondern genügt, daß „auch nur Ein Theil, um sich mit dem andern verehelichen zu können, dem Gatten, dessen Rechte er durch den Ehebruch verletzt, mit Erfolg nach dem Leben gestrebt hat.“

Nur noch die Bemerkung, daß nach der Eichstädter Pastoral-Instruction kirchlicherseits niemals Dispens ertheilt wird: „in impedimento criminis publico (in occulto — non facile speranda est dispensatio) utroque vel altero mortem machinante cum effectu secuto“ (Rutschker, V. 78).

St. Florian.

Professor Albert Bucher.

VI. (Versehen simulanter „Sterbender.“) Priester Hugo wurde Nachts zum Versehen gerufen zu A., einem hochbetagten Mann, der früher, vom Schlagfluß getroffen, schon paar Mal versehen worden war (ob auch mit viaticum?); er war in großer Schwäche, Bewußtsein zweifelhaft. Auf die betreffenden Fragen um Bekenntniß und Reue antwortete er nichts; nur paar Mal gab er auf Zwischenfragen ein passendes Ja oder Nein. Hugo, der erst einige Tage auf dieser Pfarre war, kannte ihn, weder von Person noch vom Rufe, versuchte wiederholt, delibериerte länger, glaubte endlich, einiges Bewußtsein und das Minimum an Disposition annehmen zu können, und spendete ihm (bedingter Weise) die sacramentale Absolution, dann die hl. Wegzehrung, Delung und Generalabsolution. Nach dem Versehen sprach der Kranke noch Einiges, bald nichts mehr. Nach seinem Begräbniß hieß es, so weit in die Kirche hinein sei A. schon lange nicht gekommen, (d. i. schon lange nicht bei Gottesdienst und Sacramenten, also ein lauer Christ gewesen.)

Ein anderes Mal wurde Hugo Nachts zu einem ihm von Person und Sitten (recte Unsitten) wohlbekannten Chemann B. in sehr gefährlicher Krankheit gerufen; nicht vom Kranken, sondern von dessen religiöser Mutter. B. schien sehr schwach, und nicht reden zu können; auf verschiedene Fragen kaum ein bemerkbares